



Nur Maria Theresia von
 Gottes Gnaden Römi-
 sche Kaiserin, in Germanien, zu
 Ungarn, Böhme, Dalmatien, Croa-
 tien, Slavonien etc. Königin; Erz-
 Herzogin zu Oe-
 sterreich; Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-
 Schlesien, zu Brabant, zu Namur, zu Luxemburg, zu
 Flandern, zu Hennegau, zu Staveren, zu
 Lüttich, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Seldern, zu Würtem-
 berg; Marggräfin des Heil. Röm. Reichs, zu Mähren,
 zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Ober-
 Schwaben, und Siebenbürgen, gefürstete Gräfin zu
 Sabsburg, zu Glandern, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Ky-
 burg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Verthois; Landgräfin
 in Elsaß, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen
 March, zu Vortenaun, zu Galins, und zu Mecheln; Her-
 zogin zu Lothringen, und Barr; Groß-Herzogin zu
 Toscana etc. etc.



X

Ent-

Untbieteten allen, und jeden Unseren geist- und weltlichen Obrigkeiten, auch anderen Unseren treuehorsaamsten Ständen, und Unterthanen sowohl, als allen, und jeden Unseren Kaiserl. Königl. Cassen-Cameral- und übrigen Beamten in Unseren gesamtten Erb-Königreichen und Landen Unsere Gnade, und alles Gutes:

Um zu Bestreitung der andringenden Kriegs-Erforderungen

Es ist jedermann ohne weiterer Anführung begreiflich, daß die aus der Uns abgenöthigten Gegenwehr erfolgte große Unkosten auf den noch fürwährenden Preussischen Krieg einen außerordentlichen, und die gewöhnliche Einkünften des Staats weit übersteigenden Aufwand erforderet haben, und annoch erfordern; Diese schwere Kriegs-Bestreitung ist über die dahin gewiedmete so gewöhnliche, als besondere Landes-Abgaben, und verschiedene aus Unserem eigenen Camerali gemachte Beyträge bis nun zu mehreren Theils mit dem durch Vermittelung, und Gutsprechen Unserer getreuesten Land-Ständen aufgebrachtten inn- und ausländischen Darlehen erschwungen worden, und seynd auch ferners gnädigst geneigt, Unsere Länder, und Unterthanen nach Möglichkeit zu verschonen.

denen Ländern, und Unterthanen keine neue Steuern aufzubürden,

Da Uns nun dieses tief am Herze lieget; so haben Wir Uns ein von Unserer Ministerial-Banco-Hof-Deputation vorgeschlagenes Hülfsmittel gnädigst gefallen lassen, daß nemlich der Wiener-Stadt-Banco nach und nach, zu Bestreitung derer nothgedrungenen Kriegs-Ausgaben, Zwölf Millionen Banco-Zetteln gegen dem ausstelle, daß Wir demselben die übliche Bedeckung ertheilen, die Wir auch wirklich durch Unsere Kaiserl. Königl. Hof-Cammer vermög des zwischen ihr, und dem Banco unterm 27^{ten} Maji laufenden Jahres errichtet, und gegen einander ausgefertigten Recess ertheilet haben.

werden für Zwölf Millionen fl. Banco-Zetteln

gegen hinlängliche Bedeckung ausgefertigt;

womit derenelben Beschaffenheit, Gebrauch,

Damit aber jedermann wisse, was diese Banco-Zetteln eigentlich für eine Beschaffenheit haben, und wie, auch wo solche gebraucht, und angewendet werden mögen;

§. I.

Gattungen laut hindangebogenen Formularen A. B. C. E. F.

So stellet der Wiener-Stadt-Banco für die zwölf Millionen nach dem in dem gegenwärtigen Patent angefügten Modell auf fünferley Summen, nemlich von 5. 10. 25. 50. und 100. fl. seine Banco-Zetteln aus, und wird von jedwederer Gattung folgende Anzahl verfertigt:

900000.



900000. Zetteln von	5. fl. welche betragen	4½ Millionen
350000. = = von	10. = = = = =	3½ = =
100000. = = von	25. = = = = =	2½ = =
20000. = = von	50. = = = = =	1 = =
5000. = = von	100. = = = = =	½ = =
<u>1375000. Zetteln.</u>		<u>12. Millionen.</u>

Anzahl, und Betrag,

Jedes Zettel ist mit seinem besonderen Numero bemerkt, und von einem Stadt=Wienerischen Rath=Manne eigenhändig unterschrieben.

Numerierung, und Unterschrift,

§. II.

Die gesamtten Banco-Zetteln seynd unter einem gleichen Dato, das ist den 1ten Julii gegenwärtigen 1762ten Jahrs, ausgefertigt, darinnen aber keine Interessen verschrieben, weil denjenigen, welche diese Papiere nicht zu Ausgaben verwenden, sondern mittels dererselben sich den Nutzen der jährlichen Zinnsungen verschaffen wollen, frey steht, solche in vollem Werth, wie sie lauten, ohne Zulage einigen baaren Geldes, wann sich die Summa wenigstens auf 200. fl. erstrecket, in verzinnsliche Banco-Obligationen mit 5. pr. Cento umzusetzen, wohingegen diese durch die Umsezung eingelösten Banco-Zetteln alsogleich werden cassiret werden.

auch Datum dieser zwar ohne Interesse,

jedoch mit der Bequemlichkeit ausgestellten Banco-Zetteln, solche zu 5. pr. Cento um, und anlegen zu können,

§. III.

Die Banco-Zetteln werden bey allen Kaiserl. Königl. Contributional- und Cameral-Cassen derer Teutsch- und Hungarischen Erblanden, nicht weniger in denen Banco-Cassen zur Hälfte der dahin zu leisten habenden Abgaben in ihrem vollen Werth als baares Geld angenommen, jedoch dergestalten, wann die Abgab=Summa in ihrer Hälfte durch einen Banco-Zettel nicht ausgeglichen werden kann, darsür das baare Geld abgegeben werden müsse, wie dann derjenige, der nur 9. fl. zu entrichten hätte, sich keines Banco-Zettels bedienen darf, ingleichen jener, der 19. fl. abzugeben schuldig wäre, nur einen Zettel hierzu verwenden kann, weil den zwey die Hälfte der Abgabe übersteigen, ingleichen wird nicht gestattet, daß man in einer Abgabe sich derer Banco-Zetteln, und zugleich derer Ständischen Zahlungs-Papieren gebrauche, maßen derjenige, der die Hälfte seiner Abgaben in Banco-Zetteln abführet, zu der anderen Hälfte baares Geld, und keineswegs Zahlungs-Papiere zuschicken muß.

dann der frey, auch notwendige Einfluß derselben in allen Contributional-Cameral- und Kriegs-Cassen mit Zulag der Hälfte,

§. IV.

oder wenigstens zwey
Drittheilen in baarem
Gelde,

Damit aber die Nothwendigkeit, mit diesen Banco-Zetteln versehen zu seyn, deren Werth desto mehr erhalte, so wird hiemit festgesetzt, daß à prima Octobris dieses laufenden Jahrs ein jedweder, der in die Banco-Cassen eine Abgab, oder Zahlung zu leisten hat, solche zum Drittheil in mehr besagten Banco-Zetteln zu berichtigen schuldig seye, jedoch wie oben gemeldet, auch die Hälfte in diesen Papieren zuschlagen könne; Es wäre dann Sach, daß die Abgab, oder Zahlung sich nicht so hoch, zum Exempel nur auf 14. fl. belaufete, mithin der Betrag des Drittheils sich auf den Werth eines Banco-Zettels nicht erstreckete, in welchem Fall ihm zwar freysethet, in Gleichförmigkeit des vorgehenden §^{hi} 5. fl. in Banco-Papieren und 9. fl. an Geld abzutragen, jedoch diesen Banco-Zettel à 5. fl. dahin zu verwenden nicht gebunden ist, sondern wann es ihm anständig, die Zahlung in baarem Geld leisten kann.

diesemnach die Vor-
kehrung solcher allent-
halben gegen baarem
habhaft zu werden,

Um aber jedermann mit diesen Banco-Zetteln zu versehen, so wird der Banco bedacht seyn, daß in Unseren Erblanden, wo Banco-Gefälls-Administrationen bestellt seynd, sich eine zureichende Zahl derer Banco-Zetteln jedesmahl befinde, damit die bedürftigen Partheyen zu ihren leistenden Abgaben, und Zahlungen die Erfordernuß gegen baares Geld allezeit haben, und erheben können.

§. V.

nicht weniger die
Vorrechte, Freyhei-
ten, und Begünsti-
gungen,

Gestehen Wir mehrgedachten Banco-Zetteln alle Vorrechte zu, deren die Obligationen Unseres Wiener-Stadt-Banco theilhaftig seynd, folgar werden solche alle die nemliche Freyheiten, Exemptionen, und Begünstigungen haben, welche ermeldten Banco-Obligationen in dem von Weyland Unseres höchstseeligen Herrn Dheims, und Vorfahrers Kayfers Joseph Majestät glormwürdigen Angedenkens erlassenen, und sonach weiters von Unseres höchstseel. Herrn Vatters Kayfers Carl des Sechsten Majestät glorreichster Gedächtnuß angeordneten Stadt-Banco-Instituto ertheilet, und zugestanden worden.

§. VI.

nebst der wechselweis
bloß zwischen Uns,
dem Banco, und Un-
seren Unterthanen,

Ohngeachtet nun diese Banco-Zetteln zwischen Uns, und Unseren Unterthanen sowohl, als zwischen dem Banco, und denenselben eine Art des Gelds vorstellen, nachdeme diese von Unserem Arario, und dem Banco an Zahlungsstatt ausgegeben werden, und die ohnverweigerliche allgemeine Annehmung in allen Unseren Kaiserl. Königl. Contributions-Cameral- und Kriegs- auch Banco-Cassen wieder zu genießen haben, so haben.

haben Wir gleichwohl, da Wir, außer der Puncto quarto verordneten Verbindlichkeit, allen Zwang zu vermeiden, Uns allermildest vorgesezt, die Annehmung derer selben un- keinesdings aber zwis-
schen Privaten schul-
digen Annahm dieser
Zetteln, angeführet,
und festgestellt wer-
den. ter denen privat-Personen keineswegs gebietten, sondern vielmehr hiemit ausdrücklich andeuten wollen, daß niemand von einem anderen gedachte Banco-Zetteln wider seinen Willen weder für baares Geld, noch an Zahlungsstatt anzunehmen gezwungen, folgar der Banco selbst die seinen Gläubigern schuldige Interessen, und Capitalien in baarem Gelde richtig zu stellen verbunden seyn solle.

§. VII.

Wir sezen, und wollen demnach, daß gedachte von Unserem Kaiserl. Königl. Zu dessen genauem
Vollzug, und War-
nung Erario, oder dem Banco an Zahlungsstatt ausgegebenen Banco-Zetteln vom 1^{ten} Julii dieses gegenwärtigen Jahrs an, wie ihr Inhalt den Werth anzeigt, in allen Unseren so Contributions- als Cameral- und Kriegs- auch Banco-Cassen Unserer gesamten Hungarischen, Siebenbürgischen, Böhmisch- und Oesterreichischen Erblanden zum vollen Werth in allen Abgaben, und Zahlungen zur Hälfte der zu leistenden Abgabe, mit Zulag der anderen Hälfte in baarem Gelde, wie baare Münz angenommen werden sollen, nebst angefügter ernstlicher Warnung,

§. VIII.

Daß derjenige Unserer, oder des Banco-Cassa-Beamter, welcher einen solchen die Cassa-Beamten,
im Fall der Ueber-
tretung, mit der
Dienstes-Entsezung, Banco-Zettel, unter was Vorwand es immer wäre, an Zahlungsstatt anzunehmen verweigern, oder nicht in dem vollen Werth, worauf er lautet, annehmen würde, alsogleich, und ohne einige Rücksicht mit Verwüfung Unserer höchsten Ungnade seines Dienstes entsezt werden solle;

§. IX.

Um sich bey der Annehmung dieser Banco-Zetteln wider alle Gefahr sicher zu und zu allweiterer
Sicherheit stellen, durch falsche, oder nachgemachte Zetteln hintergangen zu werden, so sollen sich alle Unsere, und des Banco-Cassa-Beamte sowohl, als jedermann die zu diesem Ende in dem gegenwärtigen Patent beygelegten Modellen derer fünferley Gattungen der einzuführenden Banco-Zetteln in Ansehung des besonderen Papiers, derer besonderen Buchstaben, und Verzierungen, der Wappen, und Stampiglien genau bekannt machen, um solchergestalten die ihnen dargebrachten Banco-Zetteln alsogleich bey dem bloßen Anblick für

für richtig, oder falsch zu erkennen; Zumahlen sowohl die Sicherheit Unseres Kaiserl. Königl. Erarii, und des Banco, als Unserer getreuen Unterthanen erforderet, daß man diesfalls nicht nur allein aufmerksam seye, sondern wider die Nachmachung, oder Verfälschung dieser Banco-Zetteln die kräftigsten Maaß-Regeln vorgekehret werden.

§. X.

Diesemnach setzen, und verordnen Wir, daß sofern irgendwo jemand, wer es immer seye, in Unseren Erb-Königreichen, und Landen gedachte Banco-Zetteln nachmachen, das darzu erforderliche besondere Papier, die Stempel, Matrizen, Buchstaben, und Verzierungen verfertigen, die Wappen nachstechen, die Holz-Schnitte nachahmen, oder irgend ein anderes zu Verfertigung ersagter Banco-Zetteln erforderliches Werk-Zeug, oder Materiale nachmachen, die Numern, oder Unterschrift derer Stadt-Wienerischen Rath's-Männern nachschreiben, desgleichen einen wahren Banco-Zettel auf eine Weise, wie es zu erdenken, gestießentlich verfälschen, oder zu diesem allen werththätig verthülfflich seyn würde, die ohnausbleibliche Todes-Straffe, gleichwie ein falscher Münzer, ohne einig anzuhoffender Gnade, oder Nachsicht zu erwarten haben solle;

die Verfälschere mit der unausbleiblichen Todes-Straffe,

§. XI.

Hingegen erklären, und versprechen Wir hiemit, daß derjenige, der einen solchen Nachahmer, oder Verfälscher zu erst anzeigt, nachdeme der Verbrecher seiner Missethandlung überführet worden, mit Verschweigung seines Rahmens eine bey Unserem Stadt-Wiener-Banco auszahlende Belohnung von Zehen Tausend Gulden gereicht werden solle; Soferne auch ein Mitschuldiger seine Mitverbrechere zu erst selbst anzeigt, dieser auch zu Stande Rechtsens gebracht, und des ihm angeschuldigten Verbrechens geständig, oder überführet wäre, so wollen Wir demselben nicht nur allein die verdiente Straffe gnädigst erlassen, sondern dieser soll auch die nemliche Belohnung derer Zehen Tausend Gulden zu empfangen haben.

die Denuncianten eines solchen aber mit einer Belohnung von Zehen Tausend fl. so wohl inn-

§. XII.

Nicht weniger soll eben diese Belohnung durch Unsere an auswärtigen Höfen sich aufhaltende Ministres derjenige, der in der Fremde irgendwo einen Nachmacher, oder Verfälscher ersagter Banco-Zetteln entdecken, und das Verbrechen erweisen wird, erhalten.

als außer Landes angesehen werden sollen.

Dieses alles ist Unser ernstlicher Wille ; Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wienn den 15^{ten} Monats-Tag Junii, im siebenzehen hundert, zwey und sechzigsten, Unserer Reiche im zwey und zwanzigsten Jahre.

MARIA THERESIA.



Rudolphus Comes Chotek
Reg.^{us} Boh.^{em} Supr.^{us} & A. A. pr.^{us} Canc.^{us}

Ad Mandatum Sacræ Cæsareo-
Regiæ Majestatis proprium.

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.

Hermann Lorenz von Kannegiesser.

Lit. E.

F.

MINI-**50 fl. Rthl.**
 STERIAL- das ist: STADT-
 BANCO-HOF- WIENER
 DEPUTAT. **fünfszig** WAPPEN.
 WAPPEN.

MINI-**100 fl. Rthl.**
 STERIAL- das ist: STADT-
 BANCO-HOF- WIENER
 DEPUTAT. **hundert** WAPPEN.
 WAPPEN.

Gülden

Gülden

**Wiener-Stadt-
 Banco-Bettel,**

**Wiener-Stadt-
 Banco-Bettel,**

Welcher in allen Contributions-Cameral- und Banco-
 Cassen der hungarisch-Böhmisch- und Oesterreichischen
 Erblande zur Hälfte derer Obliegen, mit Zulag der an-
 dern Hälfte in baarem Gelde angenommen, annehmst zuge-
 standen wird, das für solche Banco-Zettel, ohne Zulag
 eines baaren Geldes verzinnsliche Banco-Obligacionen
 à fünf p. Cento, jedoch nicht unter fünfshundert Gulden
 erhoben werden können. Wien den 1. Julii 1762.

Welcher in allen Contributions-Cameral- und Banco-
 Cassen der hungarisch-Böhmisch- und Oesterreichischen
 Erblande zur Hälfte derer Obliegen, mit Zulag der an-
 dern Hälfte in baarem Gelde angenommen, annehmst zuge-
 standen wird, das für solche Banco-Zettel, ohne Zulag
 eines baaren Geldes verzinnsliche Banco-Obligacionen
 à fünf p. Cento, jedoch nicht unter fünfshundert Gulden
 erhoben werden können. Wien den 1. Julii 1762.



Erst-Präsident
 Cingorniaist ar.



Präsident
 Ober-Präsident
 Hof-Präsident
 Pruzermeister

Erst-Präsident
 Cingorniaist ar.



Präsident
 Ober-Präsident
 Hof-Präsident
 Pruzermeister



WIRTSCHAFTS

WIRTSCHAFTS

A.

A.